



Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Vorentwurf

(Betreibungsankunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis}

2. Einsichtsrecht
und Auskunft

^{3bis} Die Auskunft über Betreibungen gegen eine Person umfasst die Angabe, ob die betreffende Person im von der Auskunft erfassten Zeitraum im Einwohnerregister des Betreibungskreises erfasst war, und gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraums.

Art. 12 Abs. 3

³ Zahlungen können bis zum Betrag von 100 000 Franken in bar geleistet werden. Bei höheren Zahlungen ist die Zahlung des diesen Betrag übersteigenden Teils über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³ abzuwickeln.

Art. 34 Abs. 2 erster Satz

SR

1 BBI

2 SR **281.1**

3 SR **955.0**

² Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide werden elektronisch zugestellt, sofern die betreffende Person dies ausdrücklich verlangt oder sofern sie ihre Eingaben elektronisch eingereicht und nicht ausdrücklich eine Zustellung auf Papier verlangt hat.

Art. 67 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann Inhalt und Form der Angaben regeln sowie die Anzahl der Forderungen pro Betreibungsbegehren beschränken.

Art. 125 Randtitel

2. Amtliche Ver-
steigerung
a. Vorbereitung

Art. 129a

2a. Versteige-
rung über private
Online-Plattform

¹ Die Verwertung von beweglichen Vermögensstücken kann durch eine Versteigerung über eine allgemein zugängliche Online-Plattform eines privaten Betreibers erfolgen.

² Der Betreibungsbeamte ordnet die Online-Versteigerung und ihre Modalitäten durch Verfügung an; die Verfügung wird dem Schuldner, dem Gläubiger sowie den beteiligten Dritten eröffnet.

³ Der Vermögensgegenstand darf nur zu einem Preis veräussert werden, der den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandgesicherter Forderungen übersteigt.

⁴ Die Artikel 127, 128 und 129 Absatz 2 gelten sinngemäss auch für die Online-Versteigerung.

Art. 132a Abs. 4

⁴ Ist die Verwertung durch Versteigerung über eine Online-Plattform erfolgt, so kann nur die Verfügung über die Wahl und die Modalitäten dieser Verwertungsart angefochten werden. Die Beschwerdefrist richtet sich nach Artikel 17 Absatz 2.

Art. 256 Abs. 1

¹ Die zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände werden auf Anordnung der Konkursverwaltung nach den Artikeln 125–129a versteigert oder, falls die Gläubiger es beschliessen, freihändig verkauft.

Art. 257 Randtitel

E. Amtliche Ver-
steigerung
1. Öffentliche
Bekanntma-
chung

Art. 275

E. Arrestvollzug Die Artikel 89 sowie 91–109 über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.